



EINGEGANGEN AM 03. FEB. 2017 / 1173
232-BW/1116


Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
DER MINISTER

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Herrn Vorsitzenden Rainer Dopp
Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
- Länderkommission -
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

Datum **23. Feb. 2017**
Durchwahl 0711 231-3363
Aktenzeichen 3-0525/54/152
(Bitte bei Antwort angeben)

 Gewahrsamsordnung der Polizei Baden-Württemberg
Anregung zur Ergänzung der Belehrungsformulare bzw. Ausweitung der Belehrungspflichten
Ihr Schreiben vom 19. Januar 2017

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für Ihr Schreiben vom 19. Januar 2017, in dem Sie unter Hinweis auf die Regelung des § 114 b StPO anregen, auch nach dem Polizeigesetz in Gewahrsam genommene Personen über des Recht der freien Arztwahl zu belehren, danke ich Ihnen. Zugleich empfehlen Sie, die Belehrungsformulare, die in Gewahrsam genommenen Personen ausgehändigt werden, entsprechend zu ergänzen. Das Innenministerium hat beide Anregungen mit folgendem Ergebnis geprüft:

Die von der Polizei Baden-Württemberg verwendeten Belehrungsformulare entsprechen den in § 28 Abs. 2 des Polizeigesetzes Baden-Württembergs (PolG), § 1 Abs. 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG) und Ziffer 2.4 der Gewahrsamsordnung der Polizei Baden-Württemberg (GewahrsamO) enthaltenen Vorgaben.

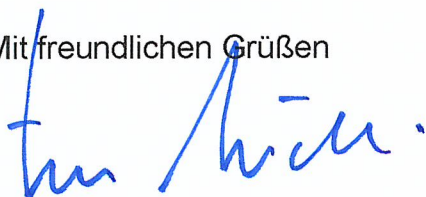
Danach wird in der polizeilichen Praxis in Baden-Württemberg den in Gewahrsam genommenen Personen unverzüglich der Grund der Ingewahrsamnahme und die dagegen zulässigen Rechtsbehelfe bekannt gegeben. Eine § 114b Abs. 2 S. 1 Nr. 5

StPO entsprechende Belehrung über das Recht der freien Arztwahl findet hingegen nicht statt. Dies erscheint auch sachgerecht.

Eine ärztliche Untersuchung nach § 28 PolG in Gewahrsam genommener Personen erfolgt in der Regel zum Zweck der Prüfung der Gewahrsamstauglichkeit, insbesondere wenn sich die Person (häufig auch aufgrund übermäßigen Alkohol- oder Drogenkonsums) in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand befindet oder wenn anzunehmen ist, dass sie sich in einer sonstigen hilflosen Lage oder einem der Hilflosigkeit vergleichbaren Zustand befindet. Auch in den Fällen, in denen die in Gewahrsam genommene Person zu einem späteren Zeitpunkt während des Gewahrsams nach einem Arzt verlangt, erfolgt die dann durchzuführende Untersuchung primär zu dem Zweck, die Gewahrsamstauglichkeit zu prüfen. In beiden Fällen erfolgt die Untersuchung durch einen Amtsarzt oder einen durch die Polizei herbeigerufenen niedergelassenen Arzt. Hierdurch wird sichergestellt, dass zum einen die Polizei ihre Obhutspflicht gegenüber dem in Gewahrsam Genommenen ordnungsgemäß wahrnimmt, und zum anderen, dass die Untersuchung frei vom Einfluss der in Gewahrsam genommenen Person stattfindet, d.h. durch eine neutrale und objektiv urteilende Stelle die Frage, ob die Person in Gewahrsam genommen oder belassen werden kann, beantwortet wird.

Überdies hat sich in der Praxis gezeigt, dass in den ganz überwiegenden Fällen des Gewahrsams, in denen auch eine Untersuchung der Gewahrsamstauglichkeit angezeigt ist, eine Belehrung nach § 28 Abs. 2 PolG nicht unverzüglich, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt und zwar dann erfolgen kann, wenn sich die in Gewahrsam genommene Person wieder in einem Zustand befindet, in welchem sie den Inhalt und den Zweck der Belehrung verstehen kann. In diesem Zeitpunkt ist der Gewahrsamszweck jedoch in der Regel entfallen und die Person wird aus dem Gewahrsam entlassen, so dass eine Belehrung über das Recht der freien Arztwahl obsolet wird.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Strobl